

ren bestellt haben, zur weiteren Verfolgung und Verwertung des Erlöses für die Zwecke der betreffenden Gebietskörperschaft zu übertragen.

(4) Der Überschuß aus der Abwicklung ist laufend an die Vereinigung deutscher Wasser- und Bodenverbände in Liquidation in Berlin abzuführen. Die Vereinigung deutscher Wasser- und Bodenverbände in Liquidation hat die zum Ausgleich von Fehlbeträgen bei der Abwicklung der Wasser- und Bodenverbände erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(5) Verzugszinsen aus Ansprüchen gegen die aufgelösten Wasser- und Bodenverbände sind für die Zeit ab 1. Januar 1954 nicht mehr zu berechnen. Die Geltendmachung von Verzugszinsen bis 31. Dezember 1953 bleibt unberührt.

(6) Die Mitglieder, der aufgelösten Wasser- und Bodenverbände haften nicht für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Verbandsbeiträge bleibt unberührt.

§ 5

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Wasserwirtschaft — bestimmt den Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation der Wasser- und Bodenverbände.

(2) Der bei der Vereinigung deutscher Wasser- und Bodenverbände in Liquidation gesammelte Überschuß aus der Liquidation aller Wasser- und Bodenverbände ist nach deren Beendigung dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Wasserwirtschaft — zu überweisen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Vierte Durchführungsbestimmung*

zum Gesetz Über den Staatshaushaltsplan 1954.

— Finanzberichterstattung 1954 der zentralverwalteten volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse —

Vom 22. März 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) und in Verbindung mit dem § 36 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Finanzberichterstattung 1954 der zentralverwalteten volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Ländereid Forstwirtschaft und des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse besteht aus:

- a) dem monatlichen Finanzbericht,
- b) dem Quartals-Finanzbericht zum 31. März und 30. September 1954,

- c) dem Kontrollbericht zum 30. Juni und 31. Dezember 1954.

§ 2

(1) Für die Auswertung der Abschlüsse der Betriebe und für die Aufstellung, Einreichung und Auswertung der Berichte gelten die Vorschriften des Ministeriums der Finanzen vom 22. März 1954 über die Finanzberichterstattung 1954 der zentralverwalteten volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (ZBl. Nr. 14).

(2) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft und der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erlassen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen spezielle, die Besonderheiten der ihnen unterstehenden Wirtschaftszweige berücksichtigende Vorschriften für die Finanzberichterstattung, insbesondere für deren Auswertung.

(3) Eine Erweiterung der nach § 1 vorgeschriebenen Finanzberichterstattung ist unzulässig.

§ 3

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft und der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß die Finanz- und Kontrollberichte von sämtlichen ihnen unterstehenden Betrieben und den zusammenfassenden Verwaltungen termingemäß eingereicht werden.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1954

Ministerium der Finanzen
— Hauptverwaltung Wirtschaft —
L e h m a n n
Stellvertreter des Ministers

Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe. ^

— Verspätungszinsen —

Vom 25. März 1954

§ 1

Der § 4 Abs. 6 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBL S. 548) wird wie folgt geändert:

„Bei verspäteter Zahlung sind vom Käufer Verspätungszinsen in Höhe von 8 %[>] vom Rechnungsbetrag für das Jahr ohne Rücksicht auf Verschulden zu zahlen. Von der Berechnung der Verspätungszinsen darf nur dann abgesehen werden, wenn die Kosten der Einziehung in keinem Verhältnis zur Höhe der zu berechnenden Verspätungszinsen stehen.“

§ 2

(1) Für Forderungen, die dem RE-Verfahren unterliegen, sind Verspätungszinsen zu zahlen, wenn der RE-Auftrag am Tage der Fälligkeit mangels Deckung nicht eingelöst wird. Falls der RE-Auftrag am Tage der Fälligkeit nur teilweise eingelöst wird, sind Verspätungszinsen auf den nicht bezahlten Teil der Forderung zu berechnen.

* 3. Durchfb. (GBl. S. 294)

* 23. Durchfb. (GBl. S. 44)